



Finanzreglement (FinR)

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	2
Artikel 2	Steuern (Art. 64 GFHG)	2
Artikel 3	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	2
Artikel 4	Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)	2
Artikel 5	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)	2
Artikel 6	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)	2
Artikel 6.1	Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)	2
Artikel 6.2	Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)	2
Artikel 6.3	Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	3
Artikel 6.4	Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)	3
Artikel 7	Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)	3
Artikel 8	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Artikel 9	Inkrafttreten	4
Artikel 10	Schlussbestimmung und Genehmigung	4

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Artikel 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und -sätze mit separatem Entscheid fest.

Artikel 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.¹

Artikel 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Ausgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 20'000.00.

Artikel 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 5'000.00.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Artikel 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

Artikel 6.1 Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue einmalige Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 100'000.00 nicht übersteigt.

Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie jährlich den Nettobetrag von CHF 100'000.00 und maximal CHF 250'000.00 für die gesamte Dauer der Verpflichtung nicht übersteigen.²

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

³ Die übrigen Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates sind in Artikel 7 geregelt.

Artikel 6.2 Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

¹ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. April 2024

² Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. April 2024

Gemeinde Plaffeien: Finanzreglement (FinR)

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6.1 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Artikel 6.3 **Zusatzkredit** (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit netto zu beschliessen, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens CHF 300'000.00 beläuft. Zusatzkreditbeträge netto unter CHF 30'000.00 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

² Übersteigt der Zusatzkredit netto den Betrag von CHF 300'000.00 nach Abs. 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 6.2 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Artikel 6.4 **Nachtragskredit** (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser netto CHF 30'000.00 nicht übersteigt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 6.2 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Nachtragskredit die in Absatz 1 festgelegte Grenze übersteigt, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Artikel 7 **Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats** (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen bis zum Höchstbetrag pro Geschäft gemäss Artikel 6.1.

a) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt.

b) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

c) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.

d) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.

e) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.

f) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Gemeinde Plaffeien: Finanzreglement (FinR)

² Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart. Es gelten folgende Mindestpreise:

- Wald CHF 1.00 pro m²
- Bauland CHF 60.00 pro m²
- Der Mindestpreis für Landwirtschaftsland bezieht sich auf den für die Gemeinde Plaffeien durch die Behörde für Grundstückverkehr jährlich festgelegten höchstzulässigen Preis³

³ Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat für ein einzelnes Geschäft eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Artikel 8 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 01. Januar 2022 in Kraft.

² Der Artikel 7 tritt vorwirkend ab Beginn der neuen Legislaturperiode 2021-2026 am 01. Mai 2021 in Kraft.

³ Die Änderung vom 24. April 2024 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 1. Januar in Kraft, der auf den Beschluss der Gemeindeversammlung folgt.

Artikel 10 Schlussbestimmung und Genehmigung

Dieses Reglement wird in drei Exemplaren in Papierform für die unterzeichnenden Parteien sowie für das Oberamt des Sensebezirks gedruckt und unterzeichnet.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. April 2021 und am 26. April 2024 (Änderung der Artikel 3, Artikel 6.1 und Artikel 7 Absatz 2)

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiber:

Daniel Bürdel

Roland Fasel

³ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. April 2024

Gemeinde Plaffeien: Finanzreglement (FinR)

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

am 02.07.2021 und am

Staatsrat, Direktor

Didier Castella
